

Geschäftsordnung des Anglerverein Wunstorf e.V.

Stand: April 2022

§ 1

Aufnahmegebühr, allgemeine Kosten

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Neuaufnahmen

Erwachsene, männlich und weiblich (ab 18 Jahre) 100,00 Euro

Jugendliche, männlich und weiblich (bis 18 Jahre) 50,00 Euro

Bei Neuaufnahmen entfällt die Aufnahmegebühr, wenn der Ehepartner oder ein Verwandter ersten Grades Mitglied im Verein ist. Passive Vereinsmitglieder zahlen 50 % der Aufnahmegebühr. Wenn sie sich als aktives Mitglied eintragen lassen wollen, sind 50 % nachzuzahlen. Als Übernahme (Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt) kann nur gewertet werden, wenn der Betroffene einen anderen Verein verlässt und seinen Wohnsitz nach Wunstorf verlegt. Bei Neuaufnahme zahlen Mitglieder des Anglerverbands Niedersachsen e.V. 50 % Aufnahmegebühr. Für die Angelpapiere sind bei Aufnahme 15,00 Euro zu entrichten. Für den Bagger-See-Schlüssel ist eine Kautions von 15,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 2

Beiträge und Umlage.

Der Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr festgesetzt und im Internetauftritt des Vereins, www.av-wunstorf.de, bekanntgegeben. Beiträge und Umlage sind zum 01. November eines jeden Jahres, erstmals 2022, für das darauffolgende Jahr zu zahlen. Für die Beitrags- und Umlagezahlung ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Eigene Überweisung sind nach Rücksprache mit dem Kassierer möglich.

Versand des FMB: erster Versand ist im Jahresbeitrag enthalten, sollte die Post betreff vergessene Adressänderung zurückkommen, muss das Mitglied Porto + Adressänderung mit 5 Euro zahlen, Versand erfolgt erst nach Geldeingang.

Der Jahresbeitrag beträgt aktuell:

Für Erwachsene Mitglieder, männlich (ab 18 Jahre)	75,00 €
Für Erwachsene Mitglieder, weiblich (ab 18 Jahre)	37,50 €
Für Jugendliche Mitglieder, männlich u. weiblich (10 - 17 Jahre)	30,00 €
Für passive Mitglieder	37,50 €

Der geschäftsführende Vorstand ist beitragsfrei

Von allen Mitgliedern im Alter von 18 bis einschließlich 60 Jahre ist eine Umlage für Arbeitseinsätze von 50,00 € zu zahlen.

Passive Mitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit, dürfen an allen Veranstaltungen (Gemeinschaftsangeln, Arbeitseinsätzen u.s.w.) teilnehmen.

Frührentner und Schwerbehinderte können auf Antrag von der Umlage befreit werden.

Dazu ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Nachweise wie Immatrikulationsbescheinigung, Rentenausweis, Schwerbehinderten-Ausweis (ab 50 %) sind dem Antrag beizufügen.

Die Befreiung gilt bis zum Ablauf der Bescheinigung.

Rückwirkende Beitrags- und Umlagevergütungen sind **nicht** möglich.

Frührentner und Schwerbehinderte dürfen an allen Veranstaltungen (Gemeinschaftsangeln, Arbeitseinsätzen u.s.w.) teilnehmen.

Passive und weibliche Mitglieder erhalten eine 50 %ige Beitragsermäßigung.

Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten ebenfalls eine 50 %ige

Beitragsermäßigung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres an den Vereinsvorstand zu richten, jedoch nicht rückwirkend.

Dem Antrag ist beizufügen:

- für Schüler und Studenten - eine Schul- bzw. Studienbescheinigung
- für Auszubildende - eine Ablichtung des Ausbildungsvertrages

Alle Anträge auf Beitragsermäßigung haben Gültigkeit, solange die beigefügten Bescheinigungen Laufzeit haben. Passive und weibliche Mitglieder können keine weitere Beitragsermäßigung erhalten!

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder

Alle Teilnehmer am Arbeitsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitsdienststunde an Ort und Stelle ausgezahlt. Mitglieder der Jugendgruppe werden nur für die Erledigung leichter Arbeiten eingesetzt. Sie erhalten 2,50 Euro pro Arbeitsdienststunde ausgezahlt. Dazu wird für alle Teilnehmer ein Frühstück gereicht.

Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten ebenfalls für geleistete Sitzungs- und Einsatzstunden eine Jährliche Umlage von 65,00 €, rückwirkend zum Jahresende ausgezahlt.

Aufwandsentschädigung für Erweiterter Vorstand und Fischereiaufseher

Erweiterter Vorstand und Fischereiaufseher sind von der Umlage befreit, sie erhalten **keine** jährliche Umlage.

§ 4

Ruhende Mitgliedschaft (passiv)

„Ruhendes Mitglied“ kann jedes Mitglied auf Antrag an den Vorstand werden. Der Antrag ist entsprechend § 2 dieser Geschäftsordnung an den Vorstand zu richten.

Die Angelpapiere bleiben im Besitz des Vereins. Wenn ein passives Mitglied in den Vereinsgewässern angeln will, werden die Vereinspapiere kostenlos ausgehändigt, sofern 3 Angeltage im Jahr nicht überschritten werden.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen, wenn besondere Verdienste vorliegen. In der Regel ist ein entsprechender Antrag vom Vorstand zu stellen.

§ 6

Erlaubnisscheine für Gäste

Vereinsmitglieder können für Verwandten und Bekannten eine Gastkarte gegen Vorlage des Nachweises der abgelegten Fischerprüfung (Kopie des Prüfungszeugnis oder gültigen Fischereischeins) nur beim 1. Vorsitzenden lösen.

Diese Gastkarten sind nur für den Bagger-See und Grünen-See gültig.

Das Vereinsmitglied ist für den Gastkarteninhaber verantwortlich und muss während des Angelns anwesend sein. Das Mitglied hat auf die Einhaltung der Vereins-Regulieren - insbesondere der Gewässerordnung - zu achten.

Die Kosten belaufen sich auf 10,00 Euro pro Tag (24 Stunden).

§ 7

Durchführung der Verhandlung bei Kündigung

Unter Hinweis auf § 8 der Vereinssatzung müssen ausscheidende Mitglieder alle Vereinspapiere an den Verein zurückgeben.

Der Austritt aus dem Angelverein Wunstorf e.V. ist erst dann rechtsgültig, wenn die Vereinspapiere und der Schlüssel für den Bagger-See rechtzeitig bis zum

31.12. des Jahres

beim Vorstand abgegeben wurden. Sollte das nicht der Fall sein, bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen.

§ 8

Haftung

Die Ausübung des Fischens an den Gewässern, die Teilnahme an Gemeinschaftsfischen sowie Mitgliederversammlungen erfolgt auf eigenes Risiko des Mitglieds. Es haftet für alle erlittenen bzw. von ihm verursachten Schäden selbst.

Eine Ausnahme ist die Teilnahme an Arbeitseinsätzen. Hierfür hat der Verein eine entsprechende Versicherung abzuschließen.